

bilden konnte, weil ja nicht alle cum clausula irritanti gegeben wurden. Vom Concil wurde sodann ausdrücklich gesagt: Etsi Episcopo aut Synodo provinciali, pro regionis more videbitur magis expedire, per edictum etiam publicum vocentur qui volent examinari, was man von Bekanntgabe in den Zeitungen gelten lassen könne. Die Gewohnheit also bezüglich der Publication und der Sprache werde nicht mißbilligt, obwohl bezüglich letzterer deren Pflege und Uebung empfohlen werde. (Acta s. S. Vol. XVI. f. II. p. 82. Varmien.)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XXII. (Seitenstück zum „verlornen“ Bönitenten.¹⁾)

In einem Pfarrbezirke lebte ein blinder und schwerhöriger Mann, der älteste der Gemeinde, bei dem sich überdies Symptome der Gehirnerweichung zu zeigen begannen. Er kam öfters — fast alle 14 Tage — von einem Kinde geführt, in den Pfarrhof zur Beichte. Oft waren jedoch seine Beichten so beschaffen, daß man keine materia certa herausfinden konnte. Um den armen Mann in seinen Leiden nicht der Gnade des Sakramentes zu berauben, instruirte man ihn, so gut es ging, auf folgende Weise: Wir schließen ein in diese hl. Beicht alle die Sünden, die Ihr im vergangenen Leben gegen die 10 Gebote Gottes, insbesondere gegen das 6. und 7. Gebot und gegen die Nächstenliebe, fernerz gegen die 5 Gebote der Kirche begangen habt, dann die Sünden in Gedanken, Worten und Werken, die Unterlassungen des schuldigen Guten, der Standespflichten, die eigenen und fremden Sünden u. s. w. (welches Bekenntniß nach Bedarf und Fähigkeit des Bönitenten erweitert werden kann; z. B. Mißbrauch der Gnaden, Sünden in Empfang der hl. Sakramente, Unehreverbietigkeit zc. in der Kirche, im Gebete, Vergeudung der Zeit, vergessene, geheime, nicht erkannte Sünden — — könnten vielleicht einbezogen werden); man ließ ihn sich mit dieser Anklage einverstanden erklären, erweckte mit ihm darüber eine kurze Reue und absolvirte ihn nicht conditionatim, sondern jedesmal absolute.

Vinaders, Tirol.

Albert von Hörmann.

XXIII. (Einige Lebensregeln vom sel. P. Dr. Kasimir

C. Ss. R.) Im 4. Hefte des vorigen Jahrganges S. 830 erfreute uns P. Georg Freund, damals Rector in Mautern, mit einer kurzen Schilderung des stillen und verborgenen Lebens des vielgekannten, hochgeehrten Priesters P. Dr. Kasimir, der am Sonntage boni pastoris 1883 im Beichtstuhle vom Herrn des Lebens ab-

¹⁾ Quartalschr. 1884. 1. H. S. 129.

gerufen wurde. Schreiber dieser Notiz war von zwei Weltpriestern, die jung an Jahren, reich jedoch an Verdiensten, das Zeitliche segneten, zur Ordnung und Uebernahme ihrer Privatbriefe und sonstiger Schriften bestimmt worden. Beide Priester waren einst Zöglinge des verewigten Dr. Kasimir, als derselbe im Wiener Priesterseminar Spiritual war. Die kindlichste und ehrerbietigste Anhänglichkeit an ihren ehemaligen geistlichen Führer bezeugten zahlreiche Notizen und Bemerkungen in den Schriftstücken und Tagesnotirungen dieser vorzüglichen Priester. Diese wahrhaft rührende kindlichzarte Anhänglichkeit scheint mir nebstdem aus der pietätvollen Aufbewahrung eines Bildchens hervorzugehen, welches sie beim Verlassen des f. e. Priesterseminars als Priester aus der Hand ihres frommen Spirituals erhalten hatten. Das Bild — ein gewöhnlicher Kupferstich, die Erhebung der beiden konsekrirten Gestalten während der Worte: *Omnis honor et Gloria* bei der hl. Messe darstellend — bringt in der Handschrift die Legende: *Tu es sacerdos in aeternum, secundum ordinem Melchisedech* und auf der Rückseite gab P. Kasimir dem jungen Priester auf den Weg des priesterlichen Berufes folgende

Regula Vitae.

1. *Ordinem diurnum tibi statue, quem saepe relegas et constanter serves.*

2. *Missae sacrificium cum debita praeparatione et gratiarum actione celebra, et SS. Sacramentum frequenter visita et adora.*

3. *Pensum canonicum religiosissime persolve, lectioni etiam spirituali et meditationi quotidie vaca.*

4. *Examen conscientiae vespertinum nulla die intermitte, et confessionem sacramentalem ad minimum singulis mensibus facito.*

5. *Ad literas theologicas diligenter incumbere rebusque statui tuo convenientibus sedulo occupatus esto.*

6. *Temperantiae et sobrietatis studiosus esto diesque jejunii religiose observa.*

7. *Te ipsum castum custodi ideoque B. V. Mariam filiali devotione cole, oblectamenta autem et consortia periculosa fuge.*

8. *Exempla prava ne imitare, sed Apostolorum sanctorumque sacerdotum vestigiis insiste.*

9. *Recollectionem spiritualem singulis mensibus institue et quotannis secessum sacrum.*

10. *Gratia Dei sit principium, amor Dei sit motivum, voluntas Dei sit norma, gloria Dei sit finis omnium actionum tuarum. Hoc fac et vives.*

Unter diese herrlichen Lebensregeln für Priester setzte der seelenkundige Führer mit eigener Hand seinen Namen: J. Kasimir. Die beiden gedachten Priester ließen das liebe Bildchen in die einzelnen Theile des Breviers wandern, um es zu jeder Jahreszeit beachten und ehren zu können, daher es auch die Spuren oftmaliger Handhabung zeigt. — Sie mögen sich nun wieder gefunden haben, der seeleneifrige Lehrer und die frommen Zöglinge vor dem „guten Hirten.“ Der hochw. P. Rector Georg Freund hat daher das Richtige getroffen, wenn er schreibt: er wird unvergeßlich bleiben seinen einstigen Zöglingen, seinen geistigen Schäflein.

Würflach. P. Benedict Kluge, Cisterzienserordenspriester.

XXIV. (Zur Verehelichung der Stellungspflichtigen.)

Die Wehrgefeznovelle ddo. 2. October 1882 § 44 gestattet eine Verehelichung vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht nicht und die Durchführungsordnung enthält folgende ausdrückliche Bestimmung ad lit. C. im XXIV. Abschnitte: c) „Diejenigen, „welche ihrer Stellungspflicht nicht nachgekommen sind, unterliegen“ „auch nach dem Austritte aus der dritten, beziehungsweise vierten“ „Alterzklasse bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Stellungspflicht“ „dem Verehelichungsverbote.“ Diese gesetzliche Bestimmung und ihre Durchführung sind in ihrer vollen Tragweite genau zu beachten.

Es ist daher an jeden Brautwerber von Seite des Pfarrers, der die Brautprüfung vorzunehmen hat, die Frage zu stellen: „Haben Sie Ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet?

Es haben sich nun aber Zweifel erhoben, in wie lange, bis zu welchem Lebensjahre diese Frage berechtigt sei? Das Gesetz und die Durchführungsordnung geben keine Grenzen an. Es stellte daher das Pfarramt Oberstolz an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyr die vorliegende Anfrage zur Lösung des Zweifels. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft legte dieselbe der hochlöblichen k. k. Statthalterei zur authentischen Beantwortung vor. Von der hohen k. k. Statthalterei langte nachstehender Erlaß ddo. April 1883 Z. 3986 herab. „Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat anlässlich“ „der Anfrage einer k. k. Statthalterei, wer zur Ausfertigung der“ „Bestätigungen, daß gegen eine Verehelichung rücksichtlich der Wehr-“ „pflicht kein Hinderniß obwalte, berufen sei und bis zu welchem“ „Lebensjahre die Wehrpflicht überhaupt ein Hinderniß der Ver-“ „ehelichung bilden könne, mit dem Erlasse vom 9. April 1883“ „Z. 1861/389 II^a eröffnet, daß zur Ausfertigung der fraglichen“ „Bestätigung vorzugsweise die politische Behörde des Heimatbezirktes“ „des Chenerbers, beziehungsweise die evidenzzuständige politische“ „Bezirksbehörde desselben berufen sei, und daß das vollendete“ „36. Lebensjahre die äußerste Grenze bildet, bis zu welchem die“